

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 23. August 1946.27. A. B.
zu 45/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

Die Anfrage der Abg. P u t s c h n i k und Gen. (SPÖ) an den Herren Bundesminister für Verkehr, betreffend Personalvertretungswahlen bei den Österreichischen Staatseisenbahnen wurde vom Bundesminister für Verkehr beantwortet wie folgt:

Sowohl das Bundesministerium für Verkehr als solches, als auch die ihm angehörige Generaldirektion der Österreichischen Staatseisenbahnen sind der übereinstimmenden Überzeugung, daß die eheste Durchführung der Personalvertretungswahlen ein Gebot äußerster Dringlichkeit ist, um die nach dem 27.4.1945 durch bloße Parteivereinbarung zustande gekommene provisorische Personalvertretung durch eine aus geheimer, unmittelbarer und persönlicher Verhältniswahl hervorgehende Personalvertretung ablösen zu können. Die Staatseisenbahnverwaltung ist sich dessen bewußt, daß der derzeitigen provisorischen Personalvertretung nicht das Mandat zugesprochen werden kann, die entscheidenden und grundlegenden Fragen über die endgültige Regelung des Dienstverhältnisses der Staatseisenbahnbediensteten in einer den Forderungen des Betriebsrätegesetzes entsprechenden Form zu lösen.

Nach den Bestimmungen des Beamtenüberleitungsgesetzes gelten nämlich die Bediensteten der Österreichischen Staatseisenbahnen derzeit noch als öffentlich-rechtliche Bedienstete nach rechtlichen Gesichtspunkten, obwohl das Dienstverhältnis der Staatseisenbahnbediensteten nach früherem österreichischen Recht auf privatrechtlicher Grundlage geregelt war; die Staatseisenbahnverwaltung steht daher vor der Aufgabe, die Überleitung der von der Deutschen Reichsbahn übernommenen Bedienstetenschaft nach Maßgabe der demnächst zu gewärtigenden Durchführungsverordnungen zum Beamtenüberleitungsgesetz in ein Dienstverhältnis privatrechtlicher Natur zu bewerkstelligen und dem Personal ein dieser Grund-

2. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 23. August 1946.

sätzen entsprechendes Dienstrecht, sowie eine neue Besoldungsordnung zu geben; abgesehen davon muß die Staatseisenbahnverwaltung sich der Verpflichtung entledigen, im Einklang mit den Vorschriften des Beamtenüberleitungsgesetzes und unter Berücksichtigung der staatsfinanziellen Erfordernisse den Personalstand dem durch die geänderten Verhältnisse reduzierten Bedarf ^{zu} anpassen, also einen Personalabbau durchzuführen, der vor durch persönliche Bedenklichkeiten ausgelösten Hemmungen nicht Halt machen darf.

Das personalwirtschaftliche Dringlichkeitsprogramm der Staatseisenbahnverwaltung ist demnach so bedeutungsvoll und so einschneidend, daß die zu gewärtigenden und vielfach sich durchkreuzenden Interessenkonflikte nur im Einvernehmen mit einem ^{Hand}Verlungspartner gelöst werden können, der die durch die Betriebsdemokratie geforderte Legalität im vollsten Umfange besitzt.

Die Generaldirektion der Österreichischen Staatseisenbahnen hat für die Wahl einer Personalvertretung alle Vorbereitungen längst getroffen: Die Personalvertretungsverschrift und die Wahlordnung wurden mit dem provisorischen Zentralausschuß der Bediensteten der Österreichischen Staatseisenbahnen vereinbart und vom Generaldirektor am 3.1.1946 genehmigt.

Die Personalvertretungsverschrift wurde schon im Amtsblatte der Generaldirektion der Österreichischen Staatseisenbahnen im 3. Stück vom 15.2.1946 verlautbart; die Verlautbarung der Wahlordnung wurde jedoch zurückgestellt, da vorerst die Wahltermine festgesetzt werden sollten.

Auf alle Fälle bestand die Absicht, die Wahlen noch im Frühjahr 1946 durchführen zu lassen.

Unerwarteterweise hatte jedoch das interalliierte Transportkomitee am 8.2.1946 beschlossen, daß eine Wahl der Personalvertretung bis auf weiteres zu unterbleiben habe, weil die ganze Materie noch von einem besonderen Arbeitsausschuß der provisorischen Eisenbahnkommissionen in Zusammenarbeit mit den Personal- und politischen Abteilungen der Mächte studiert werden solle.

Mit Schreiben vom 31. März 1946 hat der Generaldirektor an das

3. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 23. August 1946.

Viermächte-Eisenbahn-Subkomitee (Quadripartite Railway-Subcommittee) zu Händen des Herrn Vorsitzenden, um dem für die Staatseisenbahnverwaltung und das Personal untragbaren Zustand vorzubeugen, das Ersuchen gestellt, die Durchführung der Personalvertretungswahlen zu genehmigen.

Je eine Abschrift dieses Ersuchens an das Viermächte-Eisenbahn-Subkomitee um Zustimmung zur Verlautbarung der Wahlordnung und Festlegung der Wahltermine wurde dem amerikanischen, britischen, französischen und russischen Element übermittelt.

Am 27. April 1946 haben die Vertreter des provisorischen Zentralausschusses der Bediensteten der Österreichischen Staatseisenbahnen beim Generaldirektor die Bitte vorgebracht, nunmehr endlich auf Grund der vereinbarten Wahlordnung diese zu verlautbaren und die Wahlen für die Personalvertretung veranlassen zu wollen.

Mit Schreiben vom 29. April 1946 hat sich der Generaldirektor an das Viermächte-Eisenbahn-Subkomitee unter Berufung auf sein vorerwähntes Ersuchen vom 31.3.1946 neuerlich um Zustimmung zur Durchführung der Personalvertretungswahlen gewendet.

Je eine Abschrift dieses Briefes erging ebenfalls an das amerikanische, britische, französische und russische Element.

Mit Schreiben vom 24. Mai 1946 ersuchte der Generaldirektor nochmals das Eisenbahn-Subkomitee unter ausführlicher Darlegung der hierfür maßgebenden Gründe um Zustimmung zur sofortigen Durchführung der Personalvertretungswahlen.

Je eine Abschrift dieses Ersuchens erging wieder an das amerikanische, britische, französische und russische Element.

Hierauf kam der Staatseisenbahnverwaltung ein Beschluß des Eisenbahn-Subkomitees zu, in dem "im Prinzip der Abhaltung der Wahlen von Eisenbahnern in die Eisenbahnererräte" unter gewissen Bedingungen zugestimmt wurde.

Diesem Beschluß wurde mit Schreiben des Generaldirektors an das Subkomitee vom 4. Juni 1946, Rechnung getragen, bzw. es wurden die gee-

4. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz, 23. August 1946.

wünschten Aufklärungen zu den gestellten Fragen gegeben.

Je eine Abschrift hiervon erging an das amerikanische, britische, französische und russische Element.

Am 25. Juni 1946 fand nun über Ersuchen der Arbeitsabteilung des britischen Elements unter Vorsitz des Generaldirektor-Stellvertreters der Österreichischen Staatseisenbahnen eine Besprechung statt, an der Vertreter der vorerwähnten Arbeitsabteilung, des Personaldienstes der Österreichischen Staatseisenbahnen und zwei Mitglieder des provisorischen Zentralausschusses teilnahmen.

Der Vertreter des britischen Elements ersuchte um verschiedene Aufklärungen zu einzelnen Punkten der Wahlordnung und nahm diese sichtlich zustimmend zur Kenntnis, lediglich bezüglich der Funktionsdauer der Personalvertreter teilte er mit, daß er im Einvernehmen mit dem Chef der Arbeitsabteilung dem Quadripartite Railway Subcommittee empfehlen werde, die Funktionsdauer von vier ^{auf} zwei Jahre herabzusetzen; insbesondere interessierte den Vertreter des britischen Elements das Zustandekommen der Wahlwerberlisten und die Frage nach der Wählbarkeit jedes einzelnen aktiven Eisenbahners, sofern er den allgemeinen Voraussetzungen hierfür entspricht.

Am 11. Juli 1946 fand unter dem Vorsitz des Leiters des Personaldienstes der Generaldirektion eine neuerliche Besprechung statt, an der die Vertreter aller vier Elemente und die Vertreter des prov. Zentralausschusses, sowie der Gewerkschaft teilnahmen. Auch bei dieser Besprechung handelte es sich um informative Fragen und Aufklärungen im bereits vorgeschilderten Sinne.

Das formale Schlußergebnis dieser Unterredung vom 11. Juli 1946 war das an den Vertreter des Personaldienstes gerichtete Ersuchen des Vertreters des britischen Elements um Übermittlung einer schriftlichen Erklärung zu den einzelnen Bestimmungen der Wahlordnung.

Zu diesem Behufe wurden sodann dem Vertreter des britischen Elements Mister A. Gleenhough, Allied Commission for Austria, Division for social Administration, 8 Kopien der Wahlordnung wunschgemäß übermittelt.

5. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz, 23. August 1946.

Vor Beendigung dieser vorerwähnten Besprechungen haben die Vertreter der Staatseisenbahnverwaltung, sowie des provisorischen Zentralausschusses an die Vertreter der vier Elemente noch das dringende Ersuchen gestellt, endlich einmal die Zustimmung zur Durchführung der Personalvertretungswahlen zu geben.

Nach diesem langen Leidensweg ist nunmehr zu Beginn des Monats August 1946 endlich ein vom 29.7.1946 datiertes Schreiben der "Alliierten Kommission für Österreich, Direktorium für soziale Angelegenheiten" an den Generaldirektor eingelangt, in welchem die Zustimmung zur Durchführung der Personalvertretungswahlen ausgesprochen wird; gleichzeitig werden jedoch einige Änderungen der Personalvertretungsvorschrift "empfohlen", über deren Unbedingtheit kein Zweifel bestehen kann, da das Schreiben mit dem Wunsche endet, dem Direktorium einen Abdruck der im Sinne der "Empfehlungen" abgeänderten Satzungen (das ist der Personalvertretungsvorschrift) zur Information zukommen zu lassen.

Die erwähnten Empfehlungen beziehen sich auf folgende Forderungen:

1. Verkürzung der Funktionsdauer der Personalvertretung von vier Jahren auf zwei Jahre.
2. Ermöglichung der Aufnahme unabhängiger (unpolitischer) Bediensteter in die Kandidatenlisten.
3. Ausdrückliche Verweigerung des passiven Wahlrechtes an ehemalige Nationalsozialisten.
4. Namentliche Bekanntgabe der aufgestellten Kandidaten für die einzelnen Personalvertretungskörper auf den Stimmzetteln.
5. Sicherstellung der Mitwirkung der Wähler bei Entziehung eines Mandates durch Abberufung seitens des Gewerkschaftsbundes.

Diese Bedingungen sind nicht von so grundsätzlicher Bedeutung, daß durch ihre Unerfüllbarkeit die Durchführung der Wahlen in Frage gestellt werden müsste. Die Generaldirektion der Österreichischen Staatseisenbahnen bemüht sich neben im Einvernehmen mit der Gewerkschaft und dem provisorischen Zentralausschuß, zweckentsprechende Maßnahmen zu erörtern, durch welche die bestehenden Gegensätze zu den Forderungen der Alliierten überbrückt werden können. Gleichzeitig wird die endgültige Verlautbarung der Wahlordnung, sowie die Ausarbeitung des Wahlkalendariums vorbereitet. Es kann daher mit Zuversicht angenommen werden, daß die Wahlen noch zu Herbstbeginn vor sich gehen werden und sich sodann die neugewählten Personalvertretungskörper an Stelle der aktretenden provisorischen Personalvertretung konstituieren können.